



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/14/854-1
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.06.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	
Büro des Bürgermeisters	Bericht im Rat:	Verena Fischer-Neumann
	Bearbeiter:	Inga Ries
Erlass einer 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch;		
hier: Zuständigkeiten zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
01.07.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Der Hauptausschuss und der Bau- und Planungsausschuss haben sich jeweils im Zuge der Beratung über die Gestaltung der Ortsmitte über die Ausübung bzw. auch Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 bis 28 BauGB ausgetauscht .

Die anliegende 7. Nachtragssatzung fußt auf die Beschlussfassung des Hauptausschusses vom 16.06.2014. Demnach wird der Bau- und Planungsausschuss über das Vorkaufsrecht im Ortszentrum vorberaten, die Entscheidung über die Ausübung bzw. Nichtausübung trifft dann der Hauptausschuss.

Zu C: Prüfungen**1. Umweltverträglichkeit**

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Wie in der Ursprungsvorlage dargestellt.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 19.04.2013 und beauftragt den Bürgermeister, die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage:

- 7. Nachtragssatzung



7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch vom 20.06.2003 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 19.04.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. SH, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. SH, S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 01.07.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tornesch erlassen:

Artikel 1:

1. § 8 Abs. 2 Nr. 15 „Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ wird wie folgt geändert:

Die Ausübung *bzw. die Nichtausübung* des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB. *Für den Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB bedarf diese der Zustimmung des Hauptausschusses.*

2. § 9 Abs. 2 „Aufgaben des Hauptausschusses“ wird folgender Punkt 16 angefügt:

Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.

3. § 10 Abs. 1 „Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse“ wird wie folgt geändert:

Ergänzung bei den Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses:

Die Vorbereitung der Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.

Artikel 2:

Diese Satzung (7. Nachtrag) tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3:

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom erteilt.

Tornesch, den

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister